

EBA/GL/2017/02

11/07/2017

Leitlinien

betreffend die Wechselbeziehungen zwischen der Abfolge von
Herabschreibung und Umwandlung nach der BRRD und der
CRR/CRD

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 11/09/2017 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2017/02“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Titel I – Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Gegenstand

1. Gemäß Artikel 48 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU betreffen diese Leitlinien die Wechselbeziehungen zwischen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bzw. der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU für die Zwecke der Abfolge von Herabschreibung und Umwandlung. In den vorliegenden Leitlinien werden diese Wechselbeziehungen für die Zwecke von Artikel 48 der Richtlinie 2014/59/EU geklärt, in dem die Abfolge von Herabschreibung und Umwandlung bei Anwendung des Bail-in-Instruments geregelt wird. Darüber hinaus sind sie für Artikel 60 der Richtlinie 2014/59/EU von Belang, der die Abfolge von Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit regelt. „Kapitalinstrumente“ im Sinne dieser Leitlinien sind Instrumente, die als Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten.
2. Gemäß Artikel 48 der Richtlinie 2014/59/EU sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Abwicklungsbehörden bei Anwendung des Bail-in-Instruments die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Artikel 44 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2014/59/EU in folgender Abfolge ausüben: Posten des harten Kernkapitals; dann Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals; dann Instrumente des Ergänzungskapitals; dann sonstige nachrangige Verbindlichkeiten, die keine Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals sind, entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen des geltenden Insolvenzrechts; dann die restlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen des geltenden Insolvenzrechts.
3. Gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU weisen die Abwicklungsbehörden die Verluste gleichmäßig den Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gleichen Ranges zu, es sei denn, die nach Ermessen vorgenommenen Ausschlüsse vom Bail-in nach Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU führen zu einer unterschiedlichen Zuweisung von Verlusten unter den Verbindlichkeiten gleichen Rangs. In diesem Fall kann der Umfang der auf andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten angewandten Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 44 Absatz 3 erweitert werden, sofern der Umfang der Herabschreibung und Umwandlung der in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2014/59/EU genannten Schutzklausel entspricht, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als in einer Insolvenz (NCWO).
4. Vor Anwendung der Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU auf andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder gleichrangige Verbindlichkeiten, wandeln die Abwicklungsbehörden den Nennwert der

Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals und anderer nachrangiger Verbindlichkeiten um oder setzen ihn herab, wenn diese Instrumente noch nicht umgewandelt wurden und diese folgende Bedingungen enthalten: a) bei Eintritt eines Ereignisses, das die Finanzlage, die Solvenz oder die Höhe der Eigenmittel des Instituts oder des Unternehmens betrifft, ist der Nennwert des Instruments herabzusetzen; oder b) bei Eintritt eines solchen Ereignisses sind die Instrumente in Anteile oder andere Eigentumstitel umzuwandeln.

5. Gemäß Artikel 48 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU müssen die Abwicklungsbehörden bei Kürzung des Nennwerts eines Instruments – aber nicht auf null – nach Absatz 3 dieses Artikels die Rangordnung der Gläubiger einhalten und die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß Absatz 1 auf den verbleibenden Nennwert anwenden. Darüber hinaus dürfen die Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 48 Absatz 5 bei der Entscheidung darüber, ob Verbindlichkeiten herabzuschreiben oder in Eigenkapital umzuwandeln sind, nicht nur eine Kategorie von Verbindlichkeiten umwandeln und gleichzeitig eine nachrangige Kategorie von Verbindlichkeiten im Wesentlichen nicht herabschreiben oder nicht umwandeln, es sein denn, dies ist nach Artikel 44 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2014/59/EU zulässig.
6. Die Bestimmungen in Artikel 48, insbesondere der erste Absatz, stellen zahlreiche Wechselbeziehungen mit den in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Regelungen her, die es zu klären gilt. Diese Wechselbeziehungen betreffen vor allem die Kapitalinstrumente (insbesondere die des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals) für die Zwecke der Abfolge von Herabschreibung und Umwandlung. In den Nummern 69, 73 und 74 von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU werden diese Instrumente als diejenigen Instrumente definiert, die die Bedingungen in den Artikeln 52 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, doch es wird nicht die auf Instrumente derselben Klasse oder Ausgabe anwendbare Behandlung spezifiziert, für die allerdings hinsichtlich der Berechnung der Eigenmittel des Instituts eine andere Regelung gilt.

2. Anwendungsbereich und -ebene

7. Diese Leitlinien richten sich an Abwicklungsbehörden, die auf ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU genanntes Institut oder Unternehmen zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit das Bail-in-Instrument anwenden oder von den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen in Bezug auf Kapitalinstrumente Gebrauch machen.

Titel II – Leitlinien für die Behandlung von Instrumenten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU für die Zwecke der Abfolge von Herabschreibung und Umwandlung

8. Die nachstehenden Leitlinien beschränken sich auf die Wechselbeziehungen zwischen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bzw. der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Abfolge von Herabschreibung und Umwandlung bei Anwendung des Bail-in-Instruments oder der Umwandlungsbefugnis zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit. Sie betreffen keine weiteren Wechselbeziehungen der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bzw. der Richtlinie 2013/36/EU.
9. Die Leitlinien dienen der Klärung, wie Abwicklungsbehörden bei der Bestimmung der Abfolge von Herabschreibung und Umwandlung den vertraglichen Eigenschaften der Instrumente Rechnung tragen sollten, die von dem Unternehmen ausgegeben wurden, auf das zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit das Bail-in-Instrument oder die Umwandlungsbefugnis angewandt wird, und die als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU gelten. In manchen Fällen werden Instrumente in diesen genannten Rechtsvorschriften als Kapitalinstrumente anerkannt, aber aufgrund bestimmter vertraglicher Eigenschaften ganz oder teilweise von der Berechnung der „Eigenmittel“ ausgeschlossen. Die Abwicklungsbehörden sollten sicherstellen, dass die Behandlung von Instrumenten derselben Kategorie der in Artikel 48 Absatz 1 bzw. Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU beschriebenen Abfolge von Herabschreibung und Umwandlung der Rangordnung der Gläubiger in einem regulären Insolvenzverfahren entspricht.
10. **Leitlinie 1:** Bei Anwendung des Bail-in-Instruments oder der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnis zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit sollte die Abwicklungsbehörde Kapitalinstrumente, die derselben Kategorie der Abfolge in Artikel 48 bzw. Artikel 60 der Richtlinie 2014/59/EU angehören und im Falle einer Insolvenz den gleichen Rang erhalten, unabhängig von ihren sonstigen Eigenschaften oder nicht ausgelösten vertraglichen Herabschreibungs- und Umwandlungsbedingungen gleich behandeln. Sie sollten in gleichem Umfang bzw. zu den gleichen Umwandlungsbedingungen herabgeschrieben werden. Sollte ein vertragliches Auslöseereignis, das zu einer Herabschreibung oder Umwandlung eines Instruments führen würde, vor dem Zeitpunkt der Anwendung einer der Befugnisse oder zeitgleich damit stattfinden, sollten die Auswirkungen dieser Herabschreibung oder Umwandlung sich in der Bewertung der Rangordnung der Gläubiger widerspiegeln.
11. **Leitlinie 2:** Bei der Festlegung von der Rangfolge und dem Umfang der Herabschreibung oder Umwandlung sollte die Abwicklungsbehörde alle gemäß Teil 2 oder Teil 10 von Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Eigenmittel berücksichtigungsfähigen Instrumente gleich behandeln, und zwar unabhängig davon, ob sie ganz oder teilweise von der Berechnung

der Eigenmittel eines Instituts ausgeschlossen werden. Sie sollten in gleichem Umfang bzw. zu den gleichen Umwandlungsbedingungen herabgeschrieben werden.

12. Im Folgenden wird dargelegt, wie die Abwicklungsbehörden diese Leitlinien in Einzelfällen anwenden sollten.

Anwendung von Leitlinie 1: Ausgegebene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die die Bedingungen von Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 voll und ganz erfüllen, und bestandsgeschützte Instrumente nach Teil 10 Titel I Kapitel 2 dieser Verordnung mit demselben Rang in der Rangordnung der Gläubiger werden für die Zwecke der Abfolge der Herabschreibung und Umwandlung gleich behandelt. Sie sollten in gleichem Umfang bzw. zu den gleichen Umwandlungsbedingungen herabgeschrieben werden.

13. Um als Eigenmittel angerechnet zu werden, sollten Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals die Bedingungen in Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen. Artikel 52 sieht vor, dass diese Instrumente bestimmte vertragliche Bestimmungen enthalten sollten, wonach bei Eintreten eines Auslöseereignisses der Kapitalbetrag der Instrumente dauerhaft oder vorübergehend herabgeschrieben oder die Instrumente in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung schreibt Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darüber hinaus vor, dass Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals umzuwandeln sind, wenn die harte Kernkapitalquote auf 5,125 % oder unter einen darüber liegenden Wert fällt, welcher in den für das Instrument geltenden Bestimmungen festgelegt wurde. In den Bestimmungen des Instruments kann mehr als ein Auslöseereignis festgelegt werden und müssen entweder die Umwandlungsquote und eine Obergrenze für die gestattete Umwandlungsmenge oder eine Spanne enthalten sein, innerhalb derer die Instrumente in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden (Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).
14. Die Richtlinie 2006/48/EG enthält für die Zwecke der Berücksichtigung der Instrumente als Eigenmittel nicht dieselben Bedingungen.
15. Gemäß den Bestimmungen in Teil 10 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Bestandsschutz für Kapitalinstrumente) können Posten, die im Rahmen von nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/48/EG als Eigenmittel anerkannt wurden, für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu den Eigenmitteln gerechnet werden, auch wenn sie nicht alle Bedingungen von Artikel 52 ff der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen. Somit werden bestandsgeschützte Instrumente, die kein vertragliches Auslöseereignis nach Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten, unter Berücksichtigung der in der Verordnung festgelegten Beschränkungen zu den Eigenmitteln gerechnet.
16. Gemäß Leitlinie 1 und zur Gewährleistung der Einhaltung der Rangordnung der Gläubiger sollte die Abwicklungsbehörde alle im Insolvenzverfahren gleichrangigen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals für die Zwecke der Herabschreibung und Umwandlung gleich behandeln (soweit in der Richtlinie 2014/59/EU nichts anderes spezifiziert ist), ohne andere sich aus den vertraglichen Klauseln ergebende Unterschiede zwischen der Verlustabsorptionskapazität dieser Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals zu berücksichtigen. Daher sollte die Abwicklungsbehörde bei Anwendung des Bail-in-Instruments oder der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgegebene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gleich behandeln.

17. Bestandsgeschützte Instrumente nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind Teil der Eigenmittel entsprechend den Beschränkungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Teil 10 Kapitel 2), wonach diese Posten progressiv von den Eigenmitteln ausgeschlossen werden ⁽²⁾. Bei der Anwendung von Leitlinie 1 und Leitlinie 2 sollten den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechende Posten des zusätzlichen Kernkapitals und bestandsgeschützte Instrumente – einschließlich eines aufgrund der Beschränkungen in Teil 10 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (insbesondere Artikel 486) progressiv von den Eigenmitteln ausgeschlossenen Betrags – gleich behandelt werden.

Anwendung von Leitlinie 2: Der Amortisierungsregelung unterliegende Instrumente des Ergänzungskapitals sollten gleich behandelt werden wie vollständig zu den Eigenmitteln gerechnete Instrumente des Ergänzungskapitals.

18. Nach der Amortisierungsregelung in Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht der den Eigenmitteln zurechenbare Wert eines Ergänzungskapitalinstruments seinem Nennwert nach linearer Rückzahlung am ersten Tag der letzten Fünfjahresperiode der vertraglichen Laufzeit. Der zurückzuzahlende Betrag wird nicht zu den Eigenmitteln gerechnet, auch wenn das Instrument des Ergänzungskapitals nach Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dafür infrage käme. Bei der Festlegung von Rangfolge und Umfang der Herabschreibung oder Umwandlung sollte die Abwicklungsbehörde Ergänzungskapitalinstrumente derselben Klasse gleich behandeln und bei der Ausgabe derselben Ergänzungskapitalinstrumente keinen Unterschied machen.
19. Wird die Amortisierungsregelung auf ein bestandsgeschütztes Instrument angewandt, sollte auf den getilgten Betrag der Ergänzungskapitalinstrumente ebenfalls dieselbe Behandlung angewandt werden wie auf den Betrag der zu den Eigenmitteln gerechneten Ergänzungskapitalinstrumente. In diesem Fall sollte in Anwendung der Leitlinien 1 und 2 und unter Einhaltung der Rangordnung der Gläubiger auf den gesamten Nennbetrag eines der Amortisierungsregelung unterliegenden bestandsgeschützten Ergänzungskapitalinstruments dieselbe Behandlung angewandt werden wie auf gleichrangige Ergänzungskapitalinstrumente, um Rangfolge und Umfang von Herabschreibung und Umwandlung zu bestimmen.
20. Darüber hinaus sollten Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob für sie die Beschränkungen nach Artikel 486 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten.

⁽²⁾ Für die Zwecke dieser Leitlinien wird auf alle Beträge, die gemäß den Beschränkungen nach Teil 10 Kapitel 2 der CRR als Eigenmittel berechnet werden, dieselbe Behandlung angewandt.

Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

21. Diese Leitlinien sollten von den jeweiligen Abwicklungsbehörden innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung in nationale Abwicklungspraktiken umgesetzt werden.